

## I. Herkunft und Entwicklungsgeschichte

### 1. Konstitutionelle Verfassung 1862<sup>1</sup>

Das Gesetzmässigkeitsprinzip<sup>2</sup> im Abgaberecht hat seine Wurzeln in der konstitutionellen Verfassungsbewegung. Zwischen der ständischen Steuerbewilligung und dem modernen Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung gibt es einen inneren Zusammenhang. Die Steuerbewilligung und Gesetzgebung auf dem Finanzsektor weisen wesensverwandte Züge auf, so dass eine entwicklungsgeschichtliche Verbindungslinie gezogen werden kann. Vor allem der Gedanke, dass eine Belastung des Einzelnen durch die Obrigkeit nur rechtmässig ist, wenn die Belasteten oder ihre Repräsentanten in sie einwilligen, ist die Grundlage sowohl der vom ständischen Landtag geforderten Steuerbewilligung wie des modernen Gesetzmässigkeitsprinzips.<sup>3</sup> So hält etwa § 43 der Konstitutionellen Verfassung 1862 fest, dass ohne «Verwilligung des Landtags», d. h. ohne seine «Mitwirkung», keine Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen. Gesetze, die vom Fürsten ausgehen, benötigen die Zustimmung des Landtages (§§ 24, 29, 40 und 43 KV 1862). Landesfürst und Landtag stellen (im damaligen konstitutionellen Verfassungssystem) zusammen die Legislative dar. Der Landtag wirkt als «beschränkender Faktor», an dessen Mitwirkung der Fürst bei der Ausübung bestimmter Funktionen, wie z. B. der Legislativfunktionen, gebunden ist,<sup>4</sup> sodass Steuern und Abgaben nur auf Grund eines Gesetzes eingefordert werden durften. Als Beispiel dafür steht das Provisorische Steuergesetz vom 20. Oktober 1865<sup>5</sup>, das, wie es im Vorspruch heisst, «mit Zustimmung des Landtages» dem Bedürfnis einer «neuen gleichmässigen<sup>6</sup> Steuerregulierung» Rech-

1 \_\_\_\_\_

1 Abgedruckt in: LPS Heft 8, Vaduz 1981, S. 273–294; auch publiziert unter: <www.llv.li>, aufeinanderfolgende Rubriken «Regierung und Verwaltung» / «Landesarchiv» / «Historische Rechtsquellen».

2 Die beiden Begriffe «Legalitätsprinzip» und «Gesetzmässigkeitsprinzip» werden in der Praxis synonym verwendet, vgl. Kley, Grundriss, S. 167 unter Bezugnahme auf Schurti, Verordnungsrecht, S. 133.

3 Vgl. Jesch, Gesetz, S. 105 ff.

4 So Meyer / Anschütz, Staatsrecht, S. 268.

5 LGBI. 1866 Nr. 1, vgl. Schädler, Landtag, S. 121 f.

6 Vgl. § 7 (Gleichheit vor dem Gesetz) der Konstitutionellen Verfassung 1862.